

---

## S 40 AL 1108/96

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 40 AL 1108/96
Datum	26.11.1999

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 AL 33/00
Datum	29.04.2004

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts München vom 26. November 1999 wird zurückgewiesen.  
II. Außergerichtliche Kosten des Berufungsverfahrens sind nicht zu erstatten. III. Die Revision wird nicht zugelassen.

#### Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die Feststellung einer zwölfwöchigen Sperrzeit (03.02. mit 24.04.1996) wegen des verhaltensbedingten Ausschlusses aus einer beruflichen Bildungsmaßnahme streitig.

I.

Dem 1961 geborenen Kläger, von Beruf Werbegrafiker, der seit 01.01.1988 mit kurzen Unterbrechungen im Leistungsbezug der Beklagten gestanden und zuletzt Arbeitslosenhilfe (Alhi) in Höhe von DM 345,60 wöchentlich bezogen hatte (Bescheid vom 11.08.1995; Bemessungsentgelt DM 1.150,-; Leistungssatz 53 v.H.; Leistungsgruppe A/0), wurde durch Bescheid vom 22.05. 1995 der Vorschlag einer Bildungsmaßnahme "praxisorientierte Qualifizierung in die moderne

---

BÄ¼rokkommunikation" beim BerufsfÄ¼rderungszentrum (BFZ) M. (15.05.1995 mit 15.03.1996) mit der Rechtsfolgenbelehrung "R 1" unterbreitet. Gleichzeitig wurde die bisherige Lohnersatzleistung auch fÄ¼r die MaÄ¼nahme zugesagt, daneben Lehrgangskosten, Fahrtkosten und Kosten der Unterkunft. Durch Bescheid vom 06.09.1995 wurde ihm schlie¼lich Unterhaltsgeld ab 15.05.1995 in HÄ¼he von DM 391,20 wÄ¼hentlich gewÄ¼hrt (BE DM 1.150,-, Leistungssatz 67 v.H.; Leistungsgruppe A/0). Bestandteil der MaÄ¼nahme war unter anderem ein Praktikum auf die Dauer von 74 Tagen (20.11. 1995 mit 13.03.1996). Der TrÄ¼ger teilte dem KlÄ¼ger nach RÄ¼cksprache mit der Arbeitsvermittlerin G. mit Schreiben vom 02.02. 1996 den Abbruch der MaÄ¼nahme mit. Es wurde ihm angeraten, sich umgehend arbeitslos zu melden.

Vorgelegt wurde ein Schreiben des BFZ an den KlÄ¼ger vom 21.12. 1995, in dem die Seminarleiterin W. mitteilte, dass ihm von den Firmen G. GmbH, U. , und G.-Werbeagentur, M. , im Laufe der MaÄ¼nahme ein Praktikum mit anschließender Ä¼bernahmefÄ¼higkeit angeboten worden sei. Bei erstgenannter Firma sei es allein dem Verhalten des KlÄ¼gers zuzuschreiben, dass das Praktikum nicht zustande gekommen sei. Mit weiterem Schreiben vom 16.01.1996 wurde darauf hingewiesen, dass sich die Seminarleiterin bemÄ¼hen werde, einen Praktikumsplatz im kaufmÄ¼nnischen Bereich zu akquirieren, obwohl er zwei Praktikumsstellen mit Ä¼bernahmechancen bereits abgelehnt habe.

Nachdem sich der KlÄ¼ger am 05.02.1996 erneut arbeitslos gemeldet und Alhi beantragt hatte, stellte die Beklagte durch Bescheid vom 26.04.1996 fÄ¼r den Zeitraum 03.02. mit 26.04.1996 eine zwÄ¼lfwÄ¼hliche Sperrzeit fest. Der KlÄ¼ger habe am 02.02.1996 eine MaÄ¼nahme der beruflichen Fortbildung ohne wichtigen Grund abgebrochen. Im gerichtlichen Vorverfahren ermittelte die Beklagte bei der Lehrgangleiterin, dass am 02.02.1996 zwischen letzterer, dem KlÄ¼ger und dem Teamleiter ein GesprÄ¼ch gefÄ¼hrt worden sei, weil eine weitere Teilnahme des KlÄ¼gers an der MaÄ¼nahme aufgrund seines Verhaltens und seiner Auffassung Ä¼ber den Sinn der MaÄ¼nahme unzweckmÄ¼ßig erschienen sei. Es habe sich gezeigt, dass mit einer Ä¼nderung des Verhaltens des KlÄ¼gers nicht zu rechnen sei, er fÄ¼r den Klassenverband nur stÄ¼rend wirke, sich jeder VermittlungsbemÄ¼hung in Praktikastellen entziehe, dies sogar als Rufmord tituliere, und auch seine Ä¼brigen Ä¼uÄ¼erungen nicht geeignet seien, eine konstruktive Beendigung der MaÄ¼nahme zu erhoffen. Aufgrund dessen sei nach RÄ¼cksprache mit der Arbeitsvermittlerin die Entlassung aus der MaÄ¼nahme erklÄ¼rt worden. FÄ¼r alle Beteiligten sei klar gewesen, das damit der MaÄ¼nahmebesuch ein Ende gefunde habe.

Vorgelegt wurde ein Schreiben der Firma G. an die Lehrgangleiterin vom 17.11.1995, demzufolge der KlÄ¼ger prinzipielles UnverstÄ¼ndnis gezeigt habe, als seinem Wunsch auf sofortige Ä¼bernahme in ein festes ArbeitsverhÄ¼ltnis nicht entsprochen worden sei. Sein Verhalten wÄ¼hrend dieses GesprÄ¼chs und sein stÄ¼ndiges DrÄ¼ngen, anstatt des Praktikums fest angestellt zu werden, habe Anlass dazu gegeben, das Praktikumsangebot zurÄ¼ckzuziehen. Nach Aktenlage ist der KlÄ¼ger am 01.02.1996 mÄ¼ndlich Ä¼ber die Rechtsfolgen belehrt worden, die sich aus seinen ErklÄ¼rungen und der fehlenden Mitwirkung ergeben kÄ¼nnten. Aus

---

einem Schreiben des KlÄxgers an den TrÄxger vom 12.01.1995 (gemeint 1996) ergibt sich, dass er sich u.a. dagegen verwahrte, dass seine Unterlagen und Daten wÄxhrend der MaÄnahme an Dritte weitergegeben werden. Er bewerbe sich in seinem erlernten Beruf als Werbegrafiker, verschweige aber den Aufenthalt im BFZ, da sich dort "der Bodensatz der Arbeitslosigkeit sammelt und ich mich nicht mit dem Geruch von Erbrochenem, mit Verwehrlosung und Asylanten identifizieren lassen will." Insoweit wies das BFZ mit Schreiben vom 17.01.1996 darauf hin, dass unter anderem promovierte Akademiker, Jugendliche mit Abitur, weiterhin selbst zahlende BeschÄftigte aus renommierten M. Firmen an berufsbegleitenden Aufstiegsqualifikationen teilnÄxhmen. Der Rechtsbehelf wurde durch Widerspruchsbescheid vom 17.06.1996 mit der BegrÄ¼ndung zurÄ¼ckgewiesen, der KlÄxger sei von der MaÄnahme ausgeschlossen worden, nachdem er sich unter anderem VermittlungsbemÄ¼hungen in berufliche Praktika entzogen habe. Ziel der MaÄnahme sei es gewesen, Arbeitslosen Ä¼ber betriebliche Praktika zu einem Wiedereinstieg ins Arbeitsleben zu verhelfen. Der KlÄxger habe sich dadurch maÄnahmewidrig verhalten, dass aufgrund seines Verhaltens alle BemÄ¼hungen gescheitert seien, ihn in entsprechende Praktika zu vermitteln. Der Ausschluss sei nach einem am 02.02.1996 gefÄ¼hrten GesprÄxch ausgesprochen worden, in dem der KlÄxger keinen Anhaltspunkt dafÄ¼r geliefert habe, dass eine Ä¼nderung seines Verhaltens erfolgen wÄ¼rde.

II.

Mit der zum Sozialgericht (SG) MÄ¼nchen erhobenen Klage wandte der KlÄxger sich gegen die Feststellung der Sperrzeit. Er habe sich den VermittlungsbemÄ¼hungen nicht entzogen. Das SG hat die Arbeitsberaterin I. G. und die frÄ¼here Lehrgangsheiterin W. uneidlich als Zeuginnen vernommen, auf deren Bekundungen im Einzelnen Bezug genommen wird. Der KlÄxger lieÄ sich dahingehend ein, er habe keine Zweifel daran gelassen, dass er es als absurd ansehe, mit seinem beruflichen Hintergrund als Grafiker jetzt eine Praktikumsstelle im kaufmÄxnnischen Bereich anzutreten. Er wÄ¼rde vielmehr sehr gute Arbeit als fest angestellter Grafiker leisten kÄnnen. Die 40. Kammer wies die Klage durch Urteil vom 26.11.1999 im Wesentlichen mit der BegrÄ¼ndung ab, der KlÄxger habe ohne wichtigen Grund durch maÄnahmewidriges Verhalten Anlass fÄ¼r den Ausschluss aus einer zumutbaren MaÄnahme der beruflichen Fortbildung gegeben. Die erfolgreiche DurchfÄ¼hrung der Fortbildung habe der KlÄxger durch sein Verhalten grob fahrlÄxssig verhindert. Sein tatsÄxchliches Verhalten habe gezeigt, dass er nicht an einem erfolgreichen Abschluss der MaÄnahme interessiert gewesen sei. Das Auftreten beim VorstellungsgesprÄxch fÄ¼r eine Praktikumsstelle sei nach den Ä¼bereinstimmenden Beurteilungen der Zeugin W. sowie der Firma G. nicht situationsangemessen gewesen. Der KlÄxger habe in der mÄ¼ndlichen Verhandlung auch selbst eingerÄxumt, erkennen gegeben zu haben, dass er die Bewerbung um eine Praktikumsstelle als absurd betrachtet habe, und das GesprÄxch nur als Gelegenheit zur Bewerbung als fest angestellter Grafiker genutzt habe. Das sei nicht als besondere Motivation bewertet worden, sondern als unangemessen forderndes, einer Einstellung entgegenstehendes Verhalten. Auch nach dem in der mÄ¼ndlichen Verhandlung gewonnenen Eindruck von der EinsichtsfÄxhigkeit des KlÄxgers hÄxtte dieser aufgrund einfachster ihm

---

zugänglicher Äußerungen erkennen können, dass eine derart aufgedrängte Bewerbung für eine andere Stelle, als vorab besprochen gewesen sei, Ablehnung hervorrufen würde. Der Ausschluss aus der Fortbildungsmaßnahme sei gerechtfertigt, nachdem ein Vorhalt im Gespräch am 02.02.1996 nicht zu einer Änderung der Einstellung des Klägers geführt habe.

III.

Im Berufungsverfahren vor dem Bayerischen Landessozialgericht (LSG) verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. Er räumt unter anderem ein, im Gespräch bei der Firma G. wegen eines Praktikums vorgebracht zu haben, ob man ihn nicht für das Gehalt einstellen könnte, das dem entspreche, was er derzeit vom Arbeitsamt erhalte. Dies habe mit einem Eklat und dem Anschreiben des Herrn K. geendet. Er habe die Kursleiterin abgemahnt, seine Unterlagen an Firmen zu versenden, insoweit berufe er sich auf Art. 12 Grundgesetz. Er sei Werbegrafiker und sehe sein Recht auf freie Berufswahl verletzt, zumal er in eine Maßnahme "Umschulung zum Kaufmann" gesteckt worden sei. Bei der Praktikumsstelle habe es sich im Übrigen um eine Stelle als Werbegrafiker gehandelt.

Die Beklagte verweist unter anderen darauf, dass sich der Träger Mitte Januar 1996 mit dem Arbeitsamt in Verbindung gesetzt habe. Hauptgrund hierfür sei gewesen, dass der Kläger die Aufnahme in Praktikantenstellen vereitelt habe. Daraufhin sei er vom Amt zum 01.02.1996 zu einem Beratungsgespräch eingeladen worden; anlässlich dessen seien ihm die Rechtsfolgen des [§ 119 AFG](#) für den Fall aufgezeigt worden, dass er die Maßnahme von sich aus abbreche oder durch sein Verhalten Anlass für einen Ausschluss gebe. Am 02.02.1996 sei aufgrund eines mit dem Kläger beim Träger geführten Gesprächs ein weiterer Verbleib in der Maßnahme wenig sinnvoll erschienen. Mit einer Änderung des Verhaltens des Klägers sei nicht zu rechnen gewesen, so dass die Entlassung aus der Maßnahme erklärt worden sei.

Der Senat hat neben der Leistungsakte der Beklagten die Streitakten des ersten Rechtszuges beigezogen und die Zeugin F. uneidlich vernommen, auf deren Bekundungen im Einzelnen verwiesen wird.

Der Kläger beantragt sinngemäß, das Urteil des Sozialgerichts München vom 26.11.1999 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 26.04.1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.06.1996 zu verurteilen, ihm Unterhaltsgeld vom 02.02. 1996 bis zum Maßnahmeende am 15.03.1996 und Alhi vom 16.03.-26.04.1996, hilfsweise Alhi auch für den Zeitraum 02.02. mit 15.03.1996 zu gewähren.

Die Beklagte stellt den Antrag, die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts München vom 26.11.1999 zurückzuweisen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Verfahrensakten beider Rechtszüge, der Sozialgerichtsakte S 40 AL 697/96 sowie der Verwaltungsakte des Arbeitsamtes

---

MÄ¼nchen Bezug genommen, insbesondere auf die Niederschrift der Senatssitzung vom 29.04.2004.

Entscheidungsgründe:

Die mangels einer Beschränkung gemÄ¼ [Â§ 144](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) grundsÄ¼tzlich statthafte, insbesondere form- und fristgerecht eingelegte, und insgesamt zulÄ¼ssige Berufung des KlÄ¼gers, [Â§Â§ 143 ff. SGG](#), erweist sich in der Sache als nicht begründet.

Gegenstand des Berufungsverfahrens ist der Bescheid vom 26.04. 1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.06.1996, mit dem eine zwÄ¼lfwÄ¼chige Sperrzeit festgestellt worden ist. Zutreffend hat die Beklagte wegen des durch das Verhalten des KlÄ¼gers veranlassten Ausschlusses aus der beruflichen FortbildungsmaÄ¼nahme eine Regelsperrzeit festgestellt.

Eine Sperrzeit von regelmÄ¼ig 12 Wochen tritt nach [Â§ 119 Abs.1 Satz 1 Nr.4 AFG](#) grundsÄ¼tzlich ein, wenn der Arbeitslose trotz Belehrung Ä¼ber die Rechtsfolgen durch ein maÄ¼nahmewidriges Verhalten ohne wichtigen Grund Anlass fÄ¼r den Ausschluss aus einer MaÄ¼nahme im Sinne des [Â§ 103 Abs.1 Satz 1 Nr.2](#) b AFG gegeben hat. Diese Vorschriften fÄ¼r den Anspruch auf Arbeitslosengeld gelten fÄ¼r die Alhi entsprechend. Besonderheiten der Alhi, die dem entgegenstehen kÄ¼nnten, sind nicht ersichtlich, [Â§ 134 Abs.4 Satz 1 AFG](#). Liegen die Voraussetzungen des [Â§ 119 Abs.1 Satz 1 AFG](#) vor, treten dessen Rechtsfolgen kraft Gesetzes ein, und zwar kalendermÄ¼ig, beginnend mit dem Tag nach dem die Sperrzeit begründendes Ereignis, vgl. Abs.1 Satz 2 der Vorschrift. WÄ¼hrend der Sperrzeit ruht der Anspruch auf Unterhaltsgeld und Alhi (Abs.1 S.3 in Verbindung mit [Â§Â§ 44 Abs.8, 134 Abs.4 Satz 1 AFG](#)).

Zur Ä¼berzeugung des Senats hat der KlÄ¼ger einerseits durch sein Verhalten beim VorstellungsgesprÄ¼ch im Oktober 1995 Anlass dazu gegeben, dass die Firma G. das Praktikumsangebot zurÄ¼ckgenommen und den KlÄ¼ger nicht als Praktikanten akzeptiert hat, und andererseits insbesondere durch sein Verhalten am 02.02.1996 einen erfolgreichen Abschluss der MaÄ¼nahme unmÄ¼glich gemacht.

Dies ergibt sich bereits aus den Einlassungen des KlÄ¼gers vor dem Sozialgericht MÄ¼nchen am 13.08.1998 und 26.11.1999, vor dem erkennenden Senat am 29.04.2004 sowie seinem Schriftsatz vom 10.10.2000, schlie¼lich seinem Schreiben an das BFZ vom 12.01. 1996; die Vernehmung weiterer Zeugen ist nicht erforderlich. Insoweit steht zur Ä¼berzeugung des Senats aufgrund des Ergebnisses der Beweisaufnahme durch das SG fest, dass der KlÄ¼ger ein zumutbares und den GrundsÄ¼tzen sachgerechter Arbeitsvermittlung entsprechendes Praktikumsangebot abgelehnt hat, welches unabdingbarer Bestandteil der gesamten beruflichen BildungsmaÄ¼nahme "praxisorientierte Qualifizierung in die moderne BÄ¼roorganisation" zur Anwendung und Verbesserung des Gelernten gewesen ist, da dadurch die allgemeinen beruflichen Kenntnisse des KlÄ¼ger erweitert und seine Integration in das Arbeitsleben verbessert werden sollte. Inhalt des Praktikums, das im Ä¼brigen mit dem KlÄ¼ger zusammen ausgesucht worden

---

ist, war, wie die in den sozialgerichtlichen Akten sowie den Beklagtenakten enthaltenen und vom Klager selbst vorgelegten Unterlagen ausweisen, die Festigung von Kenntnissen des Desktop Publishing, die durchaus in Bezug mit der grafischen Vorbildung des Klagers stehen.

Demgegenuber hat der Klager beim Vorstellungsgesprach geauert, allenfalls ein verkurztes Praktikum ableisten zu wollen, und es als absurd angesehen, als Grafiker uberhaupt eine Praktikumsstelle im kaufmannischen Bereich anzutreten. Damit korreliert ein Schreiben des Praktikumsanbieters vom 17.11.1995, welches ein prinzipielles Unverstandnis des Klagers daruber beschreibt, dass die Firma G. keineswegs einer sofortigen ubernahme in ein festes Arbeitsverhaltnis entsprochen, sondern sich aufgrund des Verhaltens des Klagers veranlasst gesehen hat, von einem weiteren Angebot an ihn uberhaupt Abstand zu nehmen. Daruber hinaus hat der Klager mit Schreiben vom 12.01.1996 dem Trager unter Androhung strafrechtlicher Folgen untersagt, seine Bewerbungsunterlagen an Betriebe im Bereich der Werbung und Grafik weiterzugeben. Denn er versuche es, "einem kunftigen Arbeitgeber, den Aufenthalt im bfz nicht mitzuteilen, da sich dort der Bodensatz der Arbeitslosigkeit sammelt und ich mich nicht mit dem Geruch von Erbrochenem mit Verwahrlosung und Asylanten identifizieren lassen will." Da dieses Verhalten des Klagers dazu gefuhrt hat, dass er nicht in Praktika vermittelt werden konnte, wurde er von der zustandigen Hauptvermittlerin G. zu einer Vorsprache am 01.02.1996 eingeladen und bei der Gelegenheit ausdrucklich uber die Rechtsfolgen einer Sperrzeit fur den Fall belehrt, dass er verhaltensbedingt aus der Manahme ausgeschlossen werde. Bei dem am 02.02.1996 unter anderem zwischen dem Klager und der Seminarleiterin W. gefuhrten Gesprach stellte sich dann heraus, dass mit einer anderung des Verhaltens des Klagers nicht ernsthaft gerechnet werden konnte, er sich weiterhin der Vermittlung in Praktikumsstellen entzog und auch aufgrund der uerungen des Klagers eine konstruktive Beendigung der Manahme nicht mehr erwartet wurde, woraufhin der Trager die Manahme fur den Klager mit Wirkung vom 02.02. 1996 durch auerordentliche Kandigung beenden durfte.

Dem Inhalt der vorgenannten Schreiben des Klagers und seinem gesamten Verhalten ist zur uberzeugung des Senats eindeutig zu entnehmen, dass er mit seinen drastischen Darstellungen uber die unbefangene uerung berechtigter Wunsche eines arbeitslosen Teilnehmers an einer beruflichen Bildungsmanahme hinausgegangen ist. Sowohl sein Verhalten beim Vorstellungsgesprach als auch sein oben angefuhrtes Schreiben und schlielich sein Verhalten beim letzten klarenden Gesprach mit dem Trager sprengen den Rahmen des Verhaltens, das von einem Arbeitslosen zu verlangen ist, dass er sich namlich so verhalt, wie es ein Arbeitgeber ublicherweise bei einem an der Arbeitsaufnahme interessierten Arbeitnehmer erwarten kann. Das Verhalten des Klagers hat bereits im Herbst 1995 dazu gefuhrt, dass die Fa. G. GmbH ihr Praktikumsangebot zuruckgenommen hat.

Zu Recht hat die Beklagte auch festgestellt, dass der Klager sich auf einen wichtigen Grund nicht berufen kann, zumal wie oben dargelegt offensichtlich weder

---

eine Äußer- oder Unterforderung vorliegt, noch die Grundsätze der Arbeitsvermittlung verletzt erscheinen. Angesichts der offenkundigen Gewandtheit des Klägers, seiner mündlich und schriftlich dokumentierten Ausdrucksfähigkeit sowie seiner beruflichen Qualifikation und Erfahrung schließt der Senat einen unvermeidbaren Irrtum über einen wichtigen Grund aus, [Â§ 119 Abs.2 AFG](#). Zumal der Kläger sowohl im Bescheid vom 22.05.1995 als auch durch die Hauptvermittlerin G. am 01.02.1996 ausdrücklich über den Eintritt einer zwölfwöchigen Sperrzeit für den Fall belehrt worden ist, dass er durch ein maßnahmewidriges Verhalten Anlaß für seinen Ausschluss geben würde. Diese konkreten, verständlichen, richtigen und vollständigen Belehrungen hat der Kläger sich nicht zur Warnung dienen lassen.

Damit ist eine Regelsperrzeit eingetreten, die entsprechende Feststellung durch die Beklagte begegnet keinen Bedenken. Im Hinblick auf den kalendermäßigen Ablauf geht die Beklagte zu Recht vom Verhalten des Klägers am 02.02.1996 aus.

Das erstinstanzielle Urteil, auf dessen Entscheidungsgründe sich der Senat zur Vermeidung von Wiederholungen im übrigen vollinhaltlich bezieht, ist nach allem ebenso wenig zu beanstanden wie die streitgegenständlichen Bescheide der Beklagten.

Die Kostenfolge ergibt sich aus den Vorschriften der [Â§Â§ 183, 193 SGG](#). Im Hinblick auf den Verfahrensausgang war die Beklagte nicht zur Erstattung der notwendigen Aufwendungen zu verpflichten, die dem Kläger zu dessen Rechtsverfolgung entstanden sind.

Gründe für die Zulassung der Revision nach [Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG](#) liegen nicht vor. Weder wirft dieses Urteil nämlich eine entscheidungserhebliche höchststrichterlich nicht geklärte Rechtsfrage grundsätzlicher Art auf, noch weicht es ab von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshäufe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts und beruht hierauf.

Erstellt am: 20.09.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024